

**Vereinbarung
über die Organisation der Lehrabschlussprüfungen durch den
Kantonal St.Gallischen Gewerbeverband**

vom 3. Mai 2005¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

und

der Kantonal St.Gallische Gewerbeverband,

in Anwendung von Art. 40 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom
13. Dezember 2002² und von Art. 32 des Einführungsgesetzes zur
Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 19. Juni 1983³

vereinbaren:

Übertragung

Art. 1.

¹ Die Organisation der Lehrabschlussprüfungen in den dem Bundesgesetz
über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002⁴ unterstellten Berufen wird
dem Kantonal St.Gallischen Gewerbeverband übertragen.

² Ausgenommen sind die Prüfungen in den allgemeinbildenden Fächern.

Reglement

Art. 2.

¹ Der Kantonal St.Gallische Gewerbeverband erlässt ein Reglement über die
Organisation der Prüfungen⁵.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 3.

¹ Die Vereinbarung über die Durchführung der gewerblich-industriellen
Lehrabschlussprüfungen vom 13. August 1985⁶ wird aufgehoben.

Übergangsbestimmung

Art. 4.

¹ Diese Vereinbarung ist nicht anwendbar für:

²

- a) Lehrabschlussprüfungen für kaufmännische Angestellte nach dem
Reglement für die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der
kaufmännischen Angestellten vom 20. Mai 1986;
- b) Lehrabschlussprüfungen für Büroangestellte nach dem Reglement für die
Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Büroangestellten vom
11. Dezember 1972;
- c) Lehrabschlussprüfungen für Detailhandelsangestellte sowie
Verkäuferinnen und Verkäufer nach dem Reglement für die Ausbildung
und die Lehrabschlussprüfung der Detailhandelsangestellten und der
Verkäufer vom 18. Dezember 1991.

Vollzugsbeginn

Art. 5.

¹ Diese Vereinbarung wird ab 1. August 2005 angewendet.

St.Gallen, 3. Mai 2005

Im Namen der Regierung
des Kantons St.Gallen,

Der Regierungspräsident:
Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

St.Gallen, 3. Mai 2005

Im Namen des
Kantonal St.Gallischen Gewerbeverbandes,

Der Präsident:
Hans Werner Widrig

Der Geschäftsführer:
Arthur Bürgi

-
- 1 In Vollzug ab 1. August 2005.
 - 2 SR 412.10.
 - 3 sGS [231.1](#).
 - 4 SR 412.10.
 - 5 Art. [32](#) Abs. 2 des EG zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung, sGS [231.1](#).
 - 6 nGS 20-71 (sGS 231.13).